

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Liestal, Laufen, Furlen, Helbensperg u. Oris

Bruckner, Daniel

Basel, 1754.

Von dem Schützenhause zu Liestal

urn:nbn:de:gbv:45:1-11373

Von dem

Schützenhause zu Liestal.

Dasselbe ligt auffer Liestal, zwischen den Wehern und der Strasse gegen Basel, worbey ein laufender Brunn.

Es findet sich in den alten Urkunden aufgezeichnet, daß die Edeln Mönchen und Schaler von denen Grafen von Froburg das Zill zu Liestal zu Lehen getragen haben.

Das Recht des Zills bestunde hauptsächlich darinnen: Grosse Schiessen anzuordnen; Preise aufzustellen; dem Schiessen vorzustehen, und die darauf entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden.

Sobald Liestal an die Stadt Basel gekommen, hat diese ihre neue Untertanen nicht wenig zum Zielschiessen, als einer kriegerischen Übung, angefrischet. Denn weil zu damaligen Zeiten des Jahrs mehr als einmal wider die Feinde mußte ausgezogen werden, so hatte man geschickte Kriegsleute nöthig.

Als im Jahre 1415. die Stadt Basel folgende Verordnung ergehen lassen, wie man im Reisen das Bürgerrecht zu Basel verdienen könnte,

„ Hant Rat und meister erkent, wer burgrecht
„ verdie

„ verdienen will, so die Statt usziehet ze rensen-
 „ de, es sie von ir selbs oder jemand anders we-
 „ gen, der sol das tun, in sinem eigenen kosten,
 „ und mit sinem eigenen Harnesch, und sol des
 „ Harneschs zem myndesten sin, ein panzer, ein
 „ bekhuber oder dafür ein kesselhut und zwen Blech-
 „ handschuch; und sol den Harnesch nit verkouffen
 „ noch des abkommen, er kouffe den einen ande-
 „ ren Harnesch an des stat, der also gut oder bes-
 „ ser sie ongevordlich, und sol sich auch derselb, der
 „ Burgrecht verdienet hat, lassen in der Statt
 „ Buch setzen und schriben in 14. tagen, darnach
 „ so man harheyem gezogen ist, der das nit thut,
 „ der soll dannenthin nit angeschrieben noch von des
 „ gezuges wegen zu Burger genommen werden.

Haben sich sehr viele Benachbarte angelegen seyn
 lassen, sich disorts mit dem nöhtigen Gerächte zu
 versehen, um auf den sich ergebenden Falle hin diß
 Bürgerrecht zu erlangen. Die Liestaler waren zum
 Streiten allezeit gerüstet, und haben sich um dise
 Zeit besonders mit dem Zieleschiessen geübet; also
 daß auch einige im Kriege sich vor andern dapfer
 erwiesen, und das Bürgerrecht zu Basel davor
 getragen haben.

Die geschwinde Unruh, welche einige Untertah-
 nen der Landschaft Basel in dem Jahre 1525. er-
 reget

reget hatten, war zwar in wenigen Tagen gestillet, allein die von der Obrigkeit abgedrungene Briefe erst im Jahre 1532. wieder herausgegeben.

Das Zielschießen, unter obrigkeitlichem Aufsehen, ist daher diese Zeit über in Abgange gekommen, und erst da die vollkommene Ruhe hergestellt ward, wieder in Übung gebracht.

Daher auf Dienstag den 26. Augustmonats 1539. die neuen und alten Räte der Stadt Basel für gut befunden, daß wenn die von Liestal, samt ihren Nachbarn von Sissach und andern aus der Stadt Basel Aemtern, zu Liestal mit stählernen Bogen oder Armbrusten von Horn schießen, und ihrer eine dappere Anzahl seyn würde, daß man ihnen jährlich einen weißen und einen schwarzen Schürlez in Gesellschaft miteinander zu verschießen geben wolle. Und weil sie mit denen von Sissach diesen Sommer allein mit Iben, und nicht aus Stachel oder Horn geschossen, solle ihnen ein weißer und ein schwarzer Barchettuch gegeben, auch die Jugend, so unter 18. Jahren alt, mit Bögen von Ibenholz zu schießen verursacht werden.

Nummehr ist fast in jedem Dorf ein besonderer Schützenplatz, auf welchen mit Feuerrohren geschossen wird. Jeder Gemeind wird jährlich einiges Tuch von roht und blauer Farbe zu verschießen gegeben.

gegeben. Der Schützenplatz zu Liestal hat allezeit geschickte Feuerschützen gehabt; und werden allda von Zeit zu Zeit, unter hochobrigkeitlicher Bewilligung, auch einige Freyschiessen gehalten.

Von den

Weyern bey Liestal.

Als das Städtlein Liestal von der Stadt Basel in Besitze genommen worden, hatte Juncker Hans Günther von Eptingen diese Weyer in Händen, welcher solche, samt dem daran ligenden Gelände in dem Jahre 1415. kraft nachfolgenden Instruments, dem Stand Basel käuflich übergeben hat.

„ Ich Henßlin Scherer, Schulthes ze Liestal,
 „ tun kund allen den, die disen gegenwertigen brief
 „ ansehen oder hören lesen, daß ich öffentlich ze
 „ gerichte saß in der obgenannten Stadt Liestal,
 „ anstat und in nammen miner guedigen Heren
 „ des Burgermeisters und der Räten ze Basel, und
 „ für mich kam in dasselb gericht Jungher Hans
 „ Günther von Eptingen mit Heinkman Rammt,
 „ dem meßger, sinem Fürsprechen ze einem teil;
 „ und Jungher Lienhart zem Blumen, Burger
 „ ze Basel, anstat und in nammen miner gnäd.
 „ Herren des Burgermeisters, des Rates und der
 „ Statt